

GEMEINDE RETTENBACH



NIEDERSCHRIFT

über die 5. öffentliche

Sitzung des Gemeinderates Rettenbach

am **16.04.2018** von 19:30 Uhr bis 21:35 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Rettenbach

Rettenbach, 16.04.2018

Vorsitzende:

Erste Bürgermeisterin Sandra Dietrich-Kast

Mitglieder:

Zweiter Bürgermeister Herr Alexander von Riedheim

Dritter Bürgermeister Herr Herbert Sittenberger

Herr Werner Brenner

Herr Franz Feil

Herr Volker Heß

Herr Alexander Hörmann

Herr Georg Mayer

Herr Markus Neumann

Frau Anja Schinzel

Herr Reinhold Tietze

Entschuldigt abwesend:

Herr Stefan Brunhuber

privat verhindert

Frau Tanja Joas

privat verhindert

Ferner waren anwesend:

Herr Stephan Uano

Herr Christoph Zeh

Herr Mimler von der Fa. RIWA

Schriftführer:

Roman Bihler

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder einschließlich Ersten Bürgermeisterin beträgt: 13

Die Gemeinderatsmitglieder wurden am schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen.

Die Bürgermeisterin stellt die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO fest und eröffnet die Sitzung.

TOP Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. Durchführung der Eigenüberwachungsverordnung - Vorstellung der Ergebnisse der Zustandsbewertungen und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise mit Beschlussfassung, hier: bauliche und hydraulische Sanierungsplanungen in Bezug auf das Kanalnetz)
 2. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 19.03. und 20.03.2018
 3. Einziehung von Feldwegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht für die Fl.Nr. 674, Gemarkung Rettenbach und einen Teilbereich des Fl.Nr. 682/5, Gemarkung Rettenbach
 4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 - 2. Lesung mit Beschlussfassung
 5. Zweckvereinbarung "Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehren"
 6. Sonstiges
- 6.1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Bauausschusssitzung vom 16.04.2018

Öffentliche Sitzung

1. Durchführung der Eigenüberwachungsverordnung - Vorstellung der Ergebnisse der Zustandsbewertungen und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise mit Beschlussfassung, hier: bauliche und hydraulische Sanierungsplanungen in Bezug auf das Kanalnetz)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Rettenbach hat in der Sitzung vom 19.01.2015 beschlossen, das gemeindliche Kanalnetz im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) regelmäßig und in Abschnitten einer TV-Inspektion zu unterziehen.

Zwischenzeitlich wurden für alle Ortsteile die TV-Inspektion für die Kanalhaltungen und –schächte von der Firma Schmid Kanaltechnik in Donauwörth durchgeführt. Auf dieser Grundlage hat die Firma RIWA eine Zustandsbewertung der Kanalhaltungen und –schächte für alle Ortsteile vorgenommen.

Ergibt die Zustandsbewertung nach dem Merkblatt DWA-M 149-3 die Zustandsklasse 0 und 1, so ist auf Grundlage der Merkblattes Nr. 4.3-6 des bayerischen Landesamtes für Umwelt : „Prüfung alter und neuer Abwasser-Kanäle – Teil 1 Prüfumfang“ eine Kanalsanierung sofort beziehungsweise kurzfristig zu veranlassen, weil aus wasserwirtschaftlicher Sicht ein sehr hohes Sicherheitsbeziehungsweise Umweltgefährdungsrisiko besteht.

In diesem Zusammenhang wurde für die Zustandsklassen 0 und 1 eine grobe Kostenschätzung (brutto) mit folgendem Ergebnis erarbeitet:

Ortsteil Harthausen:

Kanalhaltung und –schächte in offener Bauweise: € 29.000
Kanalhaltung und –schächte in geschlossener Bauweise: € 391.000

Ortsteil Rettenbach:

Kanalhaltung und –schächte in offener Bauweise: € 74.702
Kanalhaltung und –schächte in geschlossener Bauweise: € 261.211

Ortsteil Remshart:

Kanalhaltung und –schächte in offener Bauweise: € 17.781
Kanalhaltung und –schächte in geschlossener Bauweise: € 119.280

Der Gemeinde Rettenbach wird empfohlen eine hydrodynamische Kanalnetzberechnung zum Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation durchführen zu lassen.

Es muss auf jeden Fall vermieden werden, dass Kanalhaltungen baulich saniert werden, die aufgrund von hydraulischen Engpässen erneuert werden müssen.

Auf dieser Grundlage wird die Erstellung einer baulichen Sanierungsplanung empfohlen.

Auf die in der Anlage befindliche Präsentation des Herrn Mimler wird verwiesen.

In die Konzeptplanungen sind die Planungen für das Wasser- sowie der Ausbau des Glasfasernetz mit zu integrieren/beachten.

Herr Mimler geht davon aus, dass bei Zustimmung die Grundlagen für die hydrodynamische Kanalnetzberechnung in 2018 abgeschlossen werden können.

Zur Dauer der Bauarbeiten am Kanalnetz kann Herr Mimler nur Schätzwerte angeben.

Diese belaufen sich auf ca. 40.000,- €/Woche geschätzte Baukosten bei offener Bauweise und auf 15.000,- €/Woche bei geschlossener Bauweise.

Detaillierte Planungskosten können noch nicht genannt werden, aber Herr Mimler bestätigt die Vergünstigung der Honorarleistung für die Leistungsphase 2 von 20% auf 10%.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach beschließt die Durchführung einer hydrodynamischen Kanalnetzbe-
rechnung zum Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation und die Durchfüh-
rung der Objektplanung der Leistungsphasen zwei und drei wie von Herrn Mimler vorgestellt für alle
drei Ortsteile. Herr Mimler sendet der Vorsitzenden vor Auftragsvergabe ein entsprechendes Ange-
bot zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

2. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 19.03. und 20.03.2018

Sachverhalt:

Gegen die öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 19.03.2018 und 20.03.2018 werden folgende Einwände erhoben:

In der Sitzungsniederschrift vom 19.03.2018 soll auf Seite 60 im ersten Absatz das Wort „Friedens-
linde“ in „Friedenseiche“ geändert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach stimmt der Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschriften vom 19.03.2018 und 20.03.2018 zu.

Abstimmungsergebnis: 10:0

3. Einziehung von Feldwegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegerecht für die Fl.Nr. 674, Gemarkung Rettenbach und einen Teilbereich des Fl.Nr. 682/5, Gemarkung Rettenbach

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach hat mit Beschluss vom 13.09.2017 die Einziehung der Feldwege mit den Fl.Nr. 674 und 682/5, beide Gemarkung Rettenbach beschlossen und die Ankündigung der Einziehung im Amtsblatt vom 01.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Wege der Einziehungsankündigung gingen bei der Gemeinde Rettenbach insgesamt 41 Einwendungen ein.

39 davon machen ihrer Einwendung geltend, in zwei Fällen wurden nicht grundsätzlich abweichende, gleichwohl aber individuelle Einwendungen vorgebracht. Nachfolgende Einwendungen wurden alphabetisch sortiert und nummeriert.

Nr.	Einwand vom	Art des Einwandes	Stellungnahme der Verwaltung
1 bis 37	<p>Einwender 1 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 2 vom 26.11.2017</p> <p>Einwender 3 vom 26.11.2017</p> <p>Einwender 4 vom 27.11.2017</p> <p>Einwender 6 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 7 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 8 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 8 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 9 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 10 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 11 vom 27.11.2017</p> <p>Einwender 12 vom 27.11.2017</p> <p>Einwender 13</p> <p>Einwender 14 vom 28.11.2017</p> <p>Einwender 16 vom 26.11.2017</p> <p>Einwender 17 vom 26.11.2017</p> <p>Einwender 18 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 19 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 20 vom 27.11.2017</p>	<p>Die beiden Wege sind für die nördlich und westlich davon gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke die Hauptzufahrtswege. Die Einziehung stellt daher einen nicht unerheblichen Nachteil dar.</p> <p>Der durch die Verwaltung angedachte Ausweichweg über die Straße „Am Zwergwege“ (FINr. 580) stellt keinen hinnehmbaren Ersatzweg dar.</p> <p>Dieser besitzt weder die technische Leistungsfähigkeit und führe zudem direkt an Wohnbebauung vorbei und berge dadurch Konfliktpotential.</p> <p>Dasselbe gelte in gleichem Maße bei einer Ersatzzufahrt aus nördlicher Richtung, welcher den örtlichen Kindergarten tangieren würde.</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach trägt den Einwendungen durch die mit GR Beschluss vom 19.03.2018 vorge stellt und beschlossene Alternativwegführung ausreichend Rechnung.</p> <p>Die zuletzt noch im Raum stehende Wegführung über die Straße „Am Zwergwege“ wird nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Durch die rechtzeitige bauliche Bereitstellung eines technisch geeigneten und von der Wegführung auch zumutbaren Ersatzweges ist der Weg auf den FINr. 674 und 682/5 (Teilfläche) entbehrlich. Die Einziehung nach Art 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz damit zulässig und rechtskonform.</p>

Einwender 21 vom 27.11.2017		
Einwender 22 vom 27.11.2017		
Einwender 23 vom 27.11.2017		
Einwender 24 vom 27.11.2017		
Einwender 25 vom 27.11.2017		
Einwender 26 vom 26.11.2017		
Einwender 27 vom 25.11.2017		
Einwender 28 vom 25.11.2017		
Einwender 29 vom 25.11.2017		
Einwender 30 vom 27.11.2017		
Einwender 31 vom 25.11.2017		
Einwender 32 Ohne Datum		
Einwender 33 Ohne Datum		
Einwender 34 vom 26.11.2017		
Einwender 35 vom 26.11.2017		
Einwender 36 vom 27.11.2017		
Einwender 37 vom 25.11.2017		
Einwender 38 vom 27.11.2017		
Einwender 39 vom 27.11.2017		

	<p>Einwender 40 vom 25.11.2017</p> <p>Einwender 41 vom 26.11.2017</p>		
5	Einwender 5 vom	<p>Die beiden Wege sind für die nördlich und westlich davon gelegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke die Hauptzufahrtswege. Die Einziehung stellt daher einen nicht unerheblichen Nachteil dar.</p> <p>Der durch die Verwaltung angelegte Ausweichweg über die Straße „Am Zwergwegle“ (FINr. 580) stellt keinen hinnehmbaren Ersatzweg dar.</p> <p>Dieser besitze weder die technische Leistungsfähigkeit und führe zudem direkt an Wohnbebauung vorbei und berge dadurch Konfliktpotential.</p> <p>Ergänzend wird geltend gemacht, dass für den Abtransport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein Rundkurs notwendig ist, da Wenden auf den Feldern nicht möglich ist.</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach trägt den Einwendungen durch die mit GR Beschluss vom 19.03.2018 vorge stellt und beschlossene Alternativwegführung ausreichend Rechnung.</p> <p>Die zuletzt noch im Raum stehende Wegführung über die Straße „Am Zwergwegle“ wird nicht mehr weiter verfolgt.</p> <p>Durch die rechtzeitige bauliche Bereitstellung eines technisch geeigneten und von der Wegführung auch zumutbaren Ersatzweges ist der Weg auf den FINr. 674 und 682/5 (Teilfläche) entbehrlich. Die Einziehung nach Art 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen – und Wegegesetz damit zulässig und rechtskonform.</p>
15		<p>Der Anlieger widerspricht der Einziehung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls als erste Alternative einer Rechtsgrundlage für die Durchführung der Einziehung.</p> <p>Die Erweiterungsabsichten eines örtlichen Unternehmens seien nicht gegeben. Damit fehle der Einziehungsverfügung die rechtliche Grundlage nach dem bayerischen Straßen –und Wegegesetz.</p> <p>Eine Ausweichen über die FINr. 722 und 722/1 sei technisch für größere Fahrzeuge nicht geeignet und scheidet daher aus diesem Grunde aus.</p>	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach trägt den Einwendungen durch die mit GR Beschluss vom 19.03.2018 vorge stellt und beschlossene Alternativwegführung ausreichend Rechnung.</p> <p>Durch die rechtzeitige bauliche Bereitstellung eines technisch geeigneten und von der Wegführung auch zumutbaren Ersatzweges über die FLNr. 682/5 (Teilfläche), 721, 623 und 657 ist der Weg auf den FINr. 674 und 682/5 (Teilfläche) entbehrlich.</p>

		Im Weiteren wird bestritten, dass die angedachte Ausweich-/ Alternativroute über die Straße „Am Zwergwege“ aufgrund der Beschaffenheit der sich anschließenden Feldwege FINr. 580,646, 657, 551, 623 und 674 geeignet erscheint.	Die zuletzt noch im Raum stehende Wegeführung über die Straße „Am Zwergwege“ wird nicht mehr weiter verfolgt. Die Einziehung nach Art 8 Abs. 2 Bayerisches Straßen – und Wegegesetz damit zulässig und rechtskonform.
--	--	--	--

Mit dem beabsichtigten Verkauf der Flurstücke 674 und 682/5 (mit einer Teilfläche) und der Einbeziehung in das förmliche Bebauungsplanverfahren „Zwergwege II“ entfällt jegliche Verkehrsbedeutung im Sinne von Art 8 Abs. 1 S.1 1. HS BayStrWG. Die bisherige Nutzung als Feldweg in der Straßenbaulast der Gemeinde Rettenbach ist dadurch hinfällig.

Dies bedeutet aber auch, dass der Vollzug der Einziehung (Entwidmung) erst bei Vorliegen aller Tatbestandsvoraussetzungen erfolgen darf.

Dies kann daher frühestens dann gegeben sein, wenn durch die Herstellung des Ersatzweges und dem Eigentumsübergang auf einen Erwerber im Rahmen der Umsetzung des qualifizierten Bebauungsplanes jegliche Verkehrsbedeutung entfallen ist.

Die Einziehung (Entwidmung) erfolgt jedoch gem. Art 8 Abs. 5, S.2 i.V.m. Art 6 Abs. 7 in Bezug auf Teilflächen nicht mittels Beschluss über den Bebauungsplan, da für diese Flächen keine Straßenbaulast fortbesteht.

Vielmehr hält die Verwaltung es für notwendig, die Entwidmung durch Allgemeinverfügung insgesamt zu erklären.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach beschließt als zuständige Behörde die Einziehung der markierten Flurstücke 674, Gemarkung Rettenbach sowie eines Teilbereichs des Flurstücks 682/5 mit rund 279 m², ebenfalls Gemarkung Rettenbach wie aus der Anlage 1 zur Drucksache ersichtlich (Lageplan) gem. Art 8 Abs.2 2 S.1 BayStrWG bei Vorliegen des Verlustes jeglicher Verkehrsbedeutung.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen eine entsprechende Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 9:2

4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 - 2. Lesung mit Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach hat in seiner Sitzung vom 19.02.2018 das Investitionsprogramm und damit die Grundlagen des Sachbuchteils des Vermögenshaushaltes vorberaten und beschlossen. Das Investitionsprogramm wurde daraufhin entsprechend der Beschlusslage als Basis des Vermögenshaushaltes eingearbeitet und ist der Vollständigkeit halber der Drucksache ebenfalls beigelegt.

Die Kämmerei hat zwischenzeitlich auch den Verwaltungshaushalt und damit den Gesamthaushalt 2018 im Entwurf vorbereitet, um diesem dem Gemeinderat ebenfalls zu Vorberatung zur Kenntnis zu geben.

Hinsichtlich der wesentlichen Kennzahlen ist festzuhalten, dass das Volumen mit rund 3,161 Mio. € wesentlich über dem Wert des Vorjahres von rund 2,75 Mio. € liegt.

Ursächlich sind in erster Linie ansteigende Einnahmen wie bspw. bei den Gewerbesteuerereinnahmen, welche sich von rund 480.000 € auf 600.000 € erhöht haben.

Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steigt von 967.500 € auf 1.084.900 € an.

Nicht zuletzt sind auch aufgrund der zurückgehenden Steuerkraft im Jahr 2016 die Schlüsselzuweisungen von 118.100 € auf 268.500 € signifikant angestiegen.

Allein aus diesen Einnahmepositionen resultiert eine Verbesserung um rund 383.000 €.

Da auf der Ausgabeseite nur ein Anstieg im Rahmen der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung zu verzeichnen ist, konnte das Einnahmeplus nahezu vollständig als Nettoinvestitionsrate dem Vermögenshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Dies hat den Spielraum für investive Vorhaben spürbar verbessert.

Sowohl Rücklagenentnahmen, also auch Kredite sind zur Deckung in 2018 nicht erforderlich. Im Gegenteil, es wird vielmehr noch mit einem moderaten Überschuss von rund 30.000 € gerechnet.

Damit ist die Gemeinde finanziell betrachtet auf einem soliden Weg und hat sich durch zurückhaltende Bewirtschaftungsneigung der Vorjahre in beiden Sachbuchteilen den haushaltstechnischen Spielraum für die anstehenden Aufgaben der Generalsanierung umfangreicher Teile des Infrastrukturvermögens geschaffen.

Das dies zugleich auch eine weitere Fortführung der Entschuldung um rund 162.000 € einschließt zeigt einmal mehr, dass der eingeschlagene Weg einer Haushaltspolitik mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzlage richtig war.

Im Vermögenshaushalt soll die Bezeichnung des U-Abschnitts 560 geändert werden. Die Mindelhalle ist zu entfernen.

Weitere Fragen konnten dem Gremium durch Herrn Kämmerer Zeh erläutert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenbach stimmt dem Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wie im Entwurf vom 16.04.2018 ausgeführt zu. Die Verwaltung wird beauftragt für die kommende Gemeinderatssitzung die Beschlussfassung vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5. Zweckvereinbarung "Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehren"

Sachverhalt:

Die Kommune hat für die Einsatzkräfte der gemeindlichen Feuerwehren (Rettenbach, Harthausen, Remshart) eine Fürsorgepflicht, da im Zuge von Einsätzen die Hilfskräfte der Feuerwehren immer wieder mit Tod und Verletzung von Menschen konfrontiert werden. Zum Teil sind sie selbst lebensbedrohlichen Situationen ausgesetzt.

Das Miterleben derart extremer Situationen, wie auch die Verantwortung für das Leben anderer, kann eine erhebliche psychische Belastung für die Einsatzkräfte bedeuten. Nicht nur

die unmittelbar Betroffenen von Unfällen, Katastrophen und Gewalt können Belastungsreaktionen entwickeln, sondern auch deren Helfer.

Solche außergewöhnlich belastenden Ereignisse rufen bei vielen Menschen vorübergehend starke Reaktionen und Gefühle hervor.

Die Ziele der **Psychosozialen Notfallversorgung** für **Einsatzkräfte** (kurz PSNV-E):

- Prävention zur Vermeidung von psychosozialen Belastungsfolgen,
- Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen,
- Bereitstellung adäquater Unterstützung und Hilfen für betroffene Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden,
- Vermittlung professioneller Hilfen und heilkundlicher Behandlung bei Bedarf.

Der Kreisbrandrat beruft speziell ausgebildete Feuerwehrkameradinnen und –kameraden in das „*Nachsorgeteam Günzburg*“. Dieses arbeitet eng mit den im Landkreis tätigen weiteren Kriseninterventionsdiensten wie KID oder der Notfallseelsorge zusammen und bildet hierdurch ein gemeinsames Netzwerk.

Die Träger von dieser Zweckvereinbarung sind die beteiligten Kommunen im Landkreis Günzburg.

Jede teilnehmende Gemeinde hat zur Finanzierung der PSNV-E einmalig einen Betrag von 3,00 € pro aktiven Feuerwehrdienstleistenden zu entrichten.

Nach Angaben der Kommandanten sind das für Rettenbach mit 44 aktiven Einsatzkräften 132 €, Harthausen mit 35 aktiven Einsatzkräften 105 € und für Remshart mit 42 aktiven Einsatzkräften 126 €. Die Beteiligung beträgt insgesamt 363 €.

Sind diese Mittel erschöpft wird ein weiter Betrag nacherhoben, welcher bei einer geeigneten Versammlung, z. B. Bürgermeisterversammlung festgelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rettenbach ermächtigt die Erste Bürgermeisterin die Zweckvereinbarung über die Finanzierung und den Betrieb der Psychosozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte der Feuerwehren zwischen dem Landkreis Günzburg, der Großen Kreisstadt Günzburg und der Gemeinden im Landkreis Günzburg zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6. Sonstiges

6.1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Bauausschusssitzung vom 16.04.2018

Sachverhalt:

Top 1:

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Rettenbach stimmt der Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 19.02.2018 zu.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 2.1:

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderats Rettenbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum beantragten Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf FlurNr. 1, Gemarkung Harthausen, Schloßstraße 7, 89364 Rettenbach.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 2.2:

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Rettenbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Nutzungsänderung von einem Stadl zum Wohnhaus Haus 2 auf FlurNr. 81, Gemarkung Rettenbach, Hundtsgasse 12a, 89364 Rettenbach.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 2.3:

Der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Rettenbach erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauantrag auf Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf FlurNr. 89, Gemarkung Rettenbach, Hundtsgasse 9, 89364 Rettenbach.

Abstimmungsergebnis: 5:0

Top 3:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Vorsitzende:

Schriftführer:

Sandra Dietrich-Kast
Erste Bürgermeisterin

Roman Bihler

